

Satzung des Vereins Region GießenerLand

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „Verein Region GießenerLand e. V.“ Er ist im Vereinsregister Nr. ... beim Amtsgericht Gießen eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Gießen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ziele und Zwecke

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Strukturentwicklung in der Region GießenerLand, u. a. durch die Teilnahme am Förderprogramm „LEADER“ als so genannte lokale Aktionsgruppe (LAG). Er setzt sich kritisch mit den Fragen der ländlichen Entwicklung auseinander, entwickelt eigene Ansätze und Strategien zur Entwicklung der Region und bewirbt sich um Fördermittel.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - die Durchführung gemeinsamer Maßnahmen,
 - entsprechende Öffentlichkeitsarbeit und durch Presseveröffentlichungen
 - durch Förderung von Initiativen und Veranstaltungen sowie
 - durch Vernetzung mit regionalen Akteuren.
3. Der Verein unterstützt Projekte zur ländlichen Entwicklung, welche Bestandteil des gebietsbezogenen integrierten Entwicklungskonzeptes sind.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden:
 - Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts
 - juristische Personen und Unternehmen (juristische Personen des Privatrechts, Handelsgesellschaft, Einzelunternehmen, Gesellschaft bürgerlichen Rechts) mit Sitz oder gewerblicher Niederlassung in dem in § 2 Absatz 1 genannten Gebiet,

- natürliche Personen, welche die Ziele des Vereins unterstützen wollen.
- 2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der/die Antragsteller/in hiergegen Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig.
- 3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt, der durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber erfolgen muss und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig ist.
 - b) durch den Tod bei natürlichen Personen oder durch Erlöschen bei juristischen Personen
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- 4. Kommunen verpflichten sich, ihre Mitgliedschaft mindestens bis zur vollständigen Abwicklung des LEADER-Programms aufrechtzuerhalten.
- 5. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:
 - a) wenn ein Vereinsmitglied vorsätzlich und beharrlich den Zwecken und Belangen des Vereins zuwiderhandelt;
 - b) bei Verstoß gegen die Vereinssatzung oder Beschlüsse des Vereins;
 - c) bei Verzug des Vereinsbeitrages um mindestens 6 Monate.

Über den Ausschluss aus dem Verein, gemäß Ziffer a, b und c, entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Der Beschluss ist schriftlich mitzuteilen. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht innerhalb eines Monats nach Zugang des Vorstandsbeschlusses die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist beim Vorstand einzulegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung hat abschließende Wirkung.
- 6. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht auf Vereinsleistungen, am Vereinsvermögen und auf Förderung durch den Verein sowie jegliche Mitgliedsrechte.
- 7. Der Verein strebt im Sinne des Inklusionsgedankens (Definition: Akzeptanz, Gleichberechtigung und Selbstbestimmung unabhängig von Geschlecht, Alter oder Herkunft, von Religionszugehörigkeit oder Bildung, von eventuellen Behinderungen oder sonstigen individuellen Merkmalen) eine ausgewogene Mitgliederstruktur an, um bei der Wahl der Lenkungsgruppe eine entsprechende Vielfalt bieten zu können. Erreicht wird dies durch Ansprache potenzieller neuer Mitglieder.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

1. Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden und vertretenen Mitglieder.
2. Beiträge sind jeweils im 1. Quartal des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 6

Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Lenkungsgruppe und die Arbeitskreise.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) die Grundsätze der Vereinsarbeit
 - b) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufung
 - c) die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
 - d) die Entgegennahme der Jahresberichte (Finanzbericht, Geschäftsbericht)
 - e) den Haushalt
 - f) die Rechnungsprüfung
 - g) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - h) Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung
 - i) Wahl und Abwahl des Vereinsvorstandes
 - j) Wahl und Abwahl der Lenkungsgruppe
 - k) Wahl und Abwahl zweier Rechnungsprüfer/innen.
3. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand offen, es sei denn, dass mindestens drei Mitglieder eine geheime Wahl beantragen.

§ 8

Einberufung, Leitung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten eines Geschäftsjahres statt.
2. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt durch Einberufung durch den Vorstand, wenn dieser es im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn mindestens 25 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Änderungen der Satzung oder des Vereinszweckes ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen und stimmberechtigten vertretenen Mitglieder erforderlich.

5. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht sein. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, deren Ereignis nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten ist.
6. Der/die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Aufnahme des Antrages ist eine einfach Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfalle von einem/r seiner/ihrer Stellvertreter/innen.
8. Über den wesentlichen Inhalt der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 9

Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und dem/der Schriftführer/in.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Vorschlagsberechtigt sind für zwei Vorstandsmitglieder die Gebietskörperschaften als Vereinsmitglieder, für zwei weitere Vorstandsmitglieder die übrigen körperschaftlichen Mitglieder. Das weitere Vorstandsmitglied darf keiner der vorgenannten Gruppen angehören. Wiederwahl ist zulässig. Mindestens zwei Vorstandsmitglieder müssen weiblich sein. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.¹
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der/die erste Vorsitzende oder eine/r der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
4. Die Amtsperiode beträgt zwei Jahre. Bis zur Neuwahl führt der bisherige Vorstand die Geschäfte fort. Eine Wiederwahl ist möglich. Werden Ergänzungen bzw. Nachwahlen notwendig, so erfolgen diese für die Restamtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder.
5. Der Vorstand kann von der Mitgliederversammlung mit den Stimmen von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder abgewählt werden. Bis zur Neuwahl führt der bisherige Vorstand die Geschäfte fort.
6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschlussvorschlag als abgelehnt.
9. Beschlüsse können im Bedarfsfalle auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden, wenn dem kein Vorstandsmitglied widerspricht.

¹ Satzung der Landesanstalt für Entwicklung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume, Baden-Württemberg für Vereine der Regionalentwicklung)

10. Das Ergebnis der Vorstandssitzung wird protokolliert. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.
11. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. In seinen Aufgabenbereich fallen insbesondere:
 - a) die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Aufstellung des Vereinshaushalts, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,
 - d) die Aufstellung einer Projektplanung für Maßnahmen des Vereins,
 - e) Beschluss über die Aufnahme von Mitgliedern,
12. Der Vorstand nimmt die laufenden Geschäfte wahr. Zu den laufenden Geschäften gehören alle Aufgaben, die nicht der ausschließlichen Zuständigkeit der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
13. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit eine Geschäftsstelle (§ 11) einrichten und eine Geschäftsführung bestellen. Die Mitgliedskommunen und der Landkreis unterstützen den Vorstand

§ 10

Lenkungsgruppe

1. Die Lenkungsgruppe besteht aus fünfzehn stimmberechtigten Mitgliedern und kann bei Bedarf erweitert werden. Sie wird auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Mitglied der Lenkungsgruppe ist einzeln zu wählen.
2. Die Mitglieder der Lenkungsgruppe setzen sich wie folgt zusammen:
 - 2.1. – der Vorstand ist Bestandteil der Lenkungsgruppe
- die weiteren Vertreter der Lenkungsgruppe setzen sich aus zehn von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern zusammen,
 - 2.1.1 - unter den stimmberechtigten Mitgliedern der Lenkungsgruppe müssen die Vereinsmitglieder des Vereins GießenerLand mindestens 75 % betragen,
- die öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften dürfen insgesamt nicht die Mehrheit stellen, nach Möglichkeit sind alle Sektoren ausgeglichen vertreten,
- mindestens fünf Lenkungsgruppenmitglieder sollen weiblich sein,
- die Mitglieder sind einzeln nach einer Vorschlagsliste zu wählen, die die Schwerpunkte und Zielgruppen des Regionalen Entwicklungskonzeptes abbildet,
- die Übernahme von Doppelfunktionen bezüglich der Bewilligung einer LEADER-Förderung ist ausgeschlossen und
- die Mitglieder der Lenkungsgruppe sind im Zielgebiet ansässig oder dafür zuständig.

3. Das Amt eines Mitglieds endet durch
 - a) Ablauf seiner Amtszeit; das Mitglied bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Beirats im Amt;
 - b) Tod;
 - c) Amtsniederlegung; sie ist jederzeit zulässig und schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gegenüber dem Verein zu erklären.

Scheidet ein Mitglied des Beirats während der Amtsperiode aus, so besetzt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
4. Die Lenkungsgruppe gibt die Empfehlung zur Förderfähigkeit von Projekten im Rahmen des Vereinszwecks.
5. Die Lenkungsgruppe gibt sich eine Geschäftsordnung, die das Auswahlverfahren transparent darlegt und den Umgang mit Interessenskonflikten darstellt.
6. Die Auswahlentscheidung darf nicht mehrheitlich mit Stimmen der Vertreter kommunaler Gebietskörperschaften getroffen werden.
7. Die Lenkungsgruppe koordiniert die Tätigkeit der Arbeitskreise. Je ein/e Vertreter/in der Arbeitskreise wird zu den Lenkungsgruppentreffen eingeladen. Sie nehmen ohne Stimmrecht als beratende Mitglieder teil sofern sie nicht als solche gewählt sind. Vertreter/innen der zuständigen Fachverwaltung werden als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht eingeladen. Darüber hinaus kann die Lenkungsgruppe jederzeit sachkundige Personen als Gäste ohne Stimmrecht einladen.
8. Die Lenkungsgruppe kann bei Bedarf weitere Arbeits- und Projektgruppen einrichten

§ 11

Arbeitskreise

1. Bei dem Verein werden nach Bedarf Arbeitskreise und – innerhalb dieser – Projektgruppen zur Planung und Durchführung von Projekten gebildet. Arbeitskreise werden von der Lenkungsgruppe einberufen und von der Geschäftsstelle unterstützt.
2. Die Arbeitskreise setzen sich zusammen aus den für die Umsetzung der vereinbarten Projekte relevanten Akteuren. Ebenfalls kann auf bereits bestehende Arbeitsgruppen außerhalb des Vereines zurückgegriffen werden. In den Arbeitskreisen erfolgt die Maßnahmenplanung und Arbeitsaufteilung zur Umsetzung der Projekte. In diesen Arbeitskreisen und Projektgruppen können außer den Vereinsmitgliedern auch an den Projekten interessierte Dritte mitarbeiten.
3. Jeder Arbeitskreis wählt aus seiner Mitte einen Sprecher, der zu den Lenkungsgruppensitzungen eingeladen wird.
4. Ergibt sich ein Bedarf zur Weiterentwicklung der Strategie können für einen begrenzten Zeitraum gezielt thematische Arbeitsgruppen ins Leben gerufen werden, um entsprechende Handlungsfelder zu bearbeiten.

§ 12

Geschäftsstelle

1. Bei dem Verein kann durch den Vorstand eine Geschäftsstelle gebildet werden zur Abwicklung aller Aufgaben im Zusammenhang mit Förderprogrammen und Projekten. Sie koordiniert die Arbeitskreise und Projektgruppen.
2. Die Leistungen der Geschäftsstelle können auf der Basis vertraglicher Vereinbarungen durch eigens eingestelltes Personal, durch abgeordnetes Personal oder in einer geeigneten und dem Auftrag der Regionalentwicklung und der Satzung des Vereins Region GießenerLand e.V. entsprechenden Form durch Stellen anderer Körperschaften oder Einrichtungen erbracht werden.
3. Die Geschäftsstelle erhält die erforderlichen Kompetenzen zur Unterstützung des Vorstands und der Arbeitskreise bei allen Arbeiten, der operativen Steuerung und Unterstützung der Projektgruppen sowie Unterstützung und Umsetzung der (Leit-) Projekte und deren Gestaltung.
4. Innerhalb der Geschäftsstelle wird eine Kompetenz- und Aufgabenverteilung hinsichtlich der Betreuung der vereinbarten Handlungs- und Kooperationsfelder vereinbart.
5. Die Geschäftsstelle organisiert insbesondere bei regionsübergreifend bedeutsamen Projekten die Zusammenarbeit mit den Nachbarregionen.

§ 13

Finanzplan

1. Der Vorstand legt jährlich bis zur Mitgliederversammlung einen Finanzplan vor, der durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
2. Über die Ausgaben und Einnahmen ist ein Buch zu führen. Zahlungen dürfen nur auf schriftliche Anweisung des/der Vorsitzenden oder des/der stellvertretenden Vorsitzenden und des/der Schatzmeisters/der erfolgen.

§ 14

Rechnungsprüfung

Die ordnungsgemäße Rechnungsprüfung obliegt zwei Rechnungsprüfer/innen, die auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden und nicht dem Vorstand angehören dürfen. Eine Wiederwahl in direkter Folge ist nur einmal zulässig.

§ 15

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann frühestens nach der endgültigen Abwicklung des LEADER-Programms beschlossen werden.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 aller ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Sind weniger als 2/3 aller ordentlichen Mitglieder anwesend, muss erneut mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen eingeladen werden. Bei dieser Versammlung entscheiden die anwesenden Mitglieder mit einer ¾-Mehrheit.

3. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Mitgliedsstädte und Gemeinden und wird gemessen an den jeweiligen Einwohnerzahlen aufgeteilt und ist von diesen im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden.

§ 16

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung am XXX in Kraft.

XXX, den
